

# Kommentare

Objektyp: **Group**

Zeitschrift: **Schweizer Monatshefte : Zeitschrift für Politik, Wirtschaft, Kultur**

Band (Jahr): **63 (1983)**

Heft 9

PDF erstellt am: **07.07.2024**

## **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

## **Haftungsausschluss**

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*  
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, [www.library.ethz.ch](http://www.library.ethz.ch)

<http://www.e-periodica.ch>

## «Steuergerechtigkeit» – eine staatsbürgerliche Kardinalfrage

In der Juli-/August-Nummer haben sich die Monatshefte mit dem problemgeladenen Dauerprovisorium der Direkten Bundessteuer auseinandergesetzt. Der Aufsatz von Frau Spoerry-Toneatti mündete in die Forderung, angesichts des rabiaten, durch die «kalte Progression» verschärften Anstiegs der Belastung des Steuerzahlers durch die direkte Steuer, trotz der vielberufenen Engpässe der Bundesfinanzen auf einen weiteren Ausbau dieser Steuer zu verzichten, ja sich im Gegenteil zu überlegen, ob nicht eine Tarifverflachung das Gebot der Stunde wäre. In der heutigen Nummer geht Arnold Fisch, der sich mit den bisher vergeblichen Bemühungen um eine grundlegende Finanzreform ebenfalls wiederholt beschäftigt hat (vgl. den Kommentar in der März-Nummer 1979 «Schweizerische Politik zwischen Finanzreform und Nationalratswahlen»), auf einen besonderen Aspekt der Steuerbelastung ein, die «Steuergerechtigkeit» als staatsbürgerliche Kardinalfrage.

Zu Jahresbeginn hat sich der hohe Souverän wieder über seine privatesten Papiere gebeugt, um daraus die Angaben zusammenzuklauben, die der Staat – Bund und die meisten Kantone – von ihm im Zweijahresturnus als Veranlagungsgrundlage für eine neue Steuerperiode verlangt.

Das Aufdecken der Einkommens- und Vermögensverhältnisse wird nicht nur wegen der beträchtlichen, mit wachsendem Steueraufkommen ebenfalls mühsamer werdenden Arbeit, welche die Erfüllung dieser Bürgerpflicht mit sich bringt, als lästig empfunden. Noch schmerzlicher ist das Wissen darum, dass die daraus abgeleitete Steuerlast nicht einfach parallel zur Einkommenshöhe mit jedem Tausender wächst, der bei ehrlicher Selbsteinschätzung zusätzlich anzugeben ist; auch die angewandten

Steuersätze klettern in empfindlicher Progression in die Höhe. Das geschieht im Zeichen der «Steuergerechtigkeit», die es will, dass der Steuerbetrag auf die finanzielle Leistungsfähigkeit abgestimmt wird. Dabei ist die Festlegung der Progression eine eminent politische Frage: Die Ausgestaltung des Tarifs wird unter anderem von Überlegungen der Opfersymmetrie und eines gewissen Ausgleichs allzu krasser Einkommensunterschiede beeinflusst, die es angebracht erscheinen lassen, den wirtschaftlich Bessergestellten auch einen stärkeren Beitrag an die allgemeinen Lasten leisten zu lassen.

Umgekehrt müssen auch wieder wirtschaftliche Toleranzen und Steuererträge in die Rechnung einbezogen werden, die gerade in einem föderalistischen Staat wie dem unsern von nicht zu vernachlässigender Bedeutung

sind: Wollte man in einem Kanton, der wirtschaftlich weniger entwickelt ist, die kleinen und mittleren Einkommen allzusehr schonen, so ergäbe das ein Minus in den gesamten Steuereinnahmen, das durch die wenigen grossen Einkommen nicht ausgeglichen werden kann; zudem bleibt zu berücksichtigen, dass allzu stark besteuerte Steuersubjekte sich der als zu gross empfundenen Belastung durch Domizilwechsel entziehen könnten. Der theoretisch optimalen Steuerverteilung sind schliesslich in unserer direkten Demokratie, in der dem Bürger auch das letzte Wort bei der Verabschiedung der Steuergesetze zusteht, dadurch Grenzen gesetzt, dass jede Vorlage einer Zustimmung des Souveräns bedarf.

### Verrutschte Massstäbe

Im allgemeinen – so darf wohl mit einiger Genugtuung festgestellt werden – ist es hierzulande bis anhin gelungen, praktikable Lösungen selbst in der neuralgischen Steuergesetzgebung zum Tragen zu bringen. Das hat uns denn auch schon stille Bewunderung von Staaten eingetragen, die sich trotz einfacherer Gesetzgebungsverfahren vergeblich um eine zugleich gerechte und zweckmässige Lastenverteilung bemühen. Doch das schweizerische «*Steuerwunder*» lebt heute von einem überholten Ruf. In den Jahren konjunkturellen Wohlergehens sind die bewährten Massstäbe erst unmerklich verrutscht, um allgemach einen unangenehmen Beigeschmack zu bekommen: Mit den im Gleichschritt mit der Wohlstandsanhebung zunächst steigenden Reallöhnen und dann, als die

Teuerung diese Gewinne ein- und überholte, mit den durch Teuerungszulagen nurmehr gerade um soviel ausgeglichenen Einkommen, dass der Einkommensbezüger den bisherigen Lebensaufwand beibehalten konnte, ist das Steuersubjekt Schritt um Schritt in der progressiven Skala nach oben gerückt (vgl. Vreni Spoerry-Toneatti, Steuerparadies Schweiz?, in Schweizer Monatshefte Dezember 1980). Der Steuerzahler wird heute nach Sätzen besteuert, die ihm der Gesetzgeber seinerzeit nicht zumuten wollte.

Die Erscheinung wird mit dem Kennwort «*Kalte Progression*» treffend charakterisiert. Sie macht seit längerem schon von sich reden, doch sind zu ihrer Meisterung trotz klarer Vorschriften, die ihren Ausgleich vorsehen würden, erhebliche Widerstände des Fiskus zu überwinden: Der Staat verzichtet nicht gern auf die ihm aus der nominellen Erhöhung der Steuersubstrate zufließenden höheren Steuererträge. Er muss geradezu vergewaltigt werden, der besseren Einsicht zu folgen, wobei die kürzlichen Beschlüsse des Prioritätsrates zu den zurückhaltenden Anträgen des Bundesrates zur grossen Enttäuschung des Steuerzahlers zeigten, dass auch im Parlament eine Stimmung vorzuherrschen scheint, die einem unbehinderten Zufluss der Mittel, selbst unter Inkaufnahme der entstandenen Ungerechtigkeit, vor einer konsequenten Lösung des Problems der kalten Progression den Vorzug gibt. Die eingeräumten Konzessionen blieben jedenfalls hinter den Forderungen der Initianten eines mit grossen Erwartungen gestarteten Volksbegehrens weit zurück.

Eine andere, nicht minder umkämpfte Nebenerscheinung der Steuergerechtigkeit, wie sie hierzulande praktiziert wird, betrifft die nach Steuerdomizil sehr unterschiedliche kantonale und kommunale Steuerbelastung. Die Unterschiede ergeben sich aus der Freiheit der Bundesglieder, in beträchtlichen, durch die Bundesverfassung ausdrücklich vorbehaltenen Bereichen die Angelegenheiten eigenständig zu ordnen. Das gleiche gilt für das Verhältnis Kanton/Gemeinden, wo ebenfalls die Kompetenzen auf unterer Stufe durch eine weitgehende Selbstverwaltung gekennzeichnet sind. Zwar kennen die Gemeinden im Unterschied zu den Kantonen keine «massgeschneiderten» eigenen Steuergesetze, aber sie haben insofern einigen Bewegungsraum bei der Einnahmenbeschaffung, als sie – in fixierten Ansätzen oder Steuerprozenten – die Höhe der Gemeindesteuern aus den kantonalen Grundlagen frei ableiten können.

Diese Bewegungsfreiheit hatte einmal – und hätte immer noch – vornehmlich positive Aspekte, ist es doch eine bewährte Erfahrung, dass der Souverän, wenn er die öffentlichen Angelegenheiten von nahem verfolgen kann – und je direkter er die Konsequenzen der von ihm gefassten Beschlüsse zu spüren bekommt –, um so verantwortungsbewusster handelt. Doch ist auch hier eine zunehmende Verwischung der Konzeption festzustellen: Mit der Entwicklung von Ordnungen, die sich mehr und mehr in Einzelheiten des angeblichen Bürgerwohls einmischen, ist ein Regime entstanden, das vertrackterweise einst selbständige Entscheidungsinstanzen zu blossen Vollzugsorganen einer

schwer zu kontrollierenden Zentrale werden liessen. Noch beharren die Gliedstaaten dem Schein nach auf ihren Prärogativen, zu deren stolzesten Ausprägungen die Steuerhoheit gehört. Aber die Handlungsfreiheit bekommt immer grössere Löcher. Mit der zentralstaatlichen Bevormundung werden auf der einen Seite die ungleichen Leistungen, die Rechtfertigung für eine unterschiedliche Steuerbelastung waren, einander angeglichen. Auf der andern Seite wird versucht, den Selbstständigkeitsverlust durch Massnahmen eines ausgedehnten Finanzausgleichs und eine wilde Subventionswirtschaft vergessen zu machen. Der nächste Schritt wäre eine landesweite «Steuerharmonisierung», mit der es aber ebenso harzig vorwärts geht wie mit der Korrektur der inflationsbedingten Massstabverschiebung der Steuersätze, so dass vorderhand der Eindruck der ungerechten, weil landesweit ungleichen Behandlung des Steuersubjekts vorherrscht.

### Zahlenvergleiche

Die generellen Feststellungen seien mit einigen den «statistischen Quellenwerken» entnommenen nüchternen Zahlen im einzelnen näher belegt, wobei die für das Jahr 1981 eruierten Beispiele von der Belastung des Brutto-Arbeitseinkommens eines verheirateten Unselbständigerwerbenden ohne Kinder ausgehen; in den Angaben sind die üblichen Abzüge berücksichtigt.

Zuerst ein Beispiel, das dartut, wie sich die kalte Progression auf ein mittelständisches Einkommen auswirkt, das unvermerkt von 50 000 auf 60 000 Franken gestiegen ist: Von der Bundessteuer allein wurde besagter Steuer-

zahler für das erstgenannte Einkommen mit Fr. 836.40 belastet; heute hat er für ein Einkommen, das ihm unter den veränderten Preisverhältnissen nicht mehr wert ist, Fr. 1463.40 an den Bundesfiskus abzuführen. Für eine nominelle Veranlagungssteigerung von einem Fünftel hat er annähernd eine doppelt so hohe Leistung zu erbringen.

Der Bundesanteil an den Einkommenssteuern ist noch relativ bescheiden. Selbst wenn nur das Steuerbefreiungsbetrag berücksichtigt wird, das ein mit einem Erwerbseinkommen von 50 000 Franken veranlagter Steuerzahler in der Stadt Zug, die am unteren Ende der Belastungsskala figuriert, an kantonalen, kommunalen und Kirchensteuern zu entrichten hat, kommt man dafür nochmals auf einen Betrag von Fr. 4022.70. Das ist, wie gesagt, die Minimalbelastung in dieser Einkommenskategorie. – Der gleiche Zuger wird auch bei einer Veranlagung mit 60 000 Franken nur mit Fr. 5540.10 kantonal/kommunalen Abgaben belastet, so dass hier wohl auch bei einer Hinzuzählung der stark progressiven Bundessteuer nicht von allzu störenden Auswirkungen der «kalten Progression» zu sprechen ist.

Wesentlich anders nimmt sich die Sache aus, wenn nun der Blick dem oberen Ende der vielfältigen lokalen Steuereinschätzungen sich zuwendet: Ein Einwohner der Stadt Freiburg wird für 50 000 Franken mit Fr. 7462.85 kantonalen, kommunalen und Kirchensteuern veranlagt. Kommt er auf ein Einkommen von 60 000 Franken, hat er dafür ohne die Bundessteuer Fr. 9843.90 zu entrichten. Wenn der Zuger total mit weniger als 10, beziehungsweise 12 Prozent Steuerbelas-

stung seines Einkommens davonkommt wird der Freiburger mit 16, beziehungsweise annähernd 19 Prozent gerupft.

Die bisher angestellten Vergleiche betreffen Einkommen, die unter den heutigen Bedingungen als mehr oder weniger «normal» gelten dürfen. Sobald Extremfälle in die vergleichende Betrachtung einbezogen werden, weitet sich auch die «Bandbreite» ganz extrem: Wird beispielsweise der Berner erst für ein Bruttoeinkommen von über 6000 Franken steuerpflichtig, steht der Sittener mit diesem Minimal-einkommen schon mit Fr. 153.70 in der Kreide. Im grossen Mittel hält sich die Steuerbelastung auf der gleichen Stufe im Rahmen von 10 bis 20 Franken, hat also richtigerweise nicht mehr als symbolischen Charakter. Von einer Wehrsteuerbelastung ist erst viel weiter oben die Rede. Um so mehr kommen ganz zuoberst die ganz dicken Einkommen kräftig zum Zuge, wobei allerdings gerade hier auch die grössten Unterschiede bestehen. So wenn vom Zürcher Fiskus von einem Super-einkommen von 500 000 Franken Fr. 146 526.75 (oder mehr als ein Drittel) weggesteuert werden, zu denen sich noch Fr. 53 876.50 Bundessteuer gesellen, während die Stanser für solche Finanzwunder geradezu ein Steuerparadies bereithalten: in Stans werden neben dem genannten Wehrsteuerbefreiungsbetrag nur nochmals Fr. 69 335.95 oder knappe 14 Prozent auf dem gleichen Betrag eingezogen.

### **Das besondere schweizerische Staatsverständnis**

«In der Schweiz bestand bis jetzt ein hoher Grad der Identifikation der

Bürger mit ihrem Staat. Es hängt dies zusammen mit der relativen Überblickbarkeit der Verhältnisse, mit der Institution der Referendumsdemokratie, mit der hohen Bedeutung, die dem Milizsystem nicht nur in der Armee, sondern auch in den Behörden von Gemeinden und Kantonen . . . zukommt.» Diese von Bernhard Wehrli in der Aprilnummer dieser Zeitschrift gemachte Feststellung ist auch in bezug auf die Ausgestaltung der Steuergesetzgebung in unserem Land bemerkenswert, die wie mehrfach schon betont dem Grundsatz der Steuergerechtigkeit sich verpflichtet fühlt und deshalb ganz offenkundig sich vorab auf die Einkommenssteuer abstützt. Diese erscheint in der Tat an sich am besten geeignet, dem schönen Prinzip Rechnung zu tragen, wogegen die indirekten Steuern mit ihrem Schematismus, verglichen mit ausländischen Steuerordnungen, ebenso offensichtlich bei uns nur «die zweite Geige» spielen. Dazu ist einer soeben neu aufgelegten Publikation im Rahmen der von der Interkantonalen Kommission für Steueraufklärung regelmässig erscheinenden «Steuerinformationen» Wissenswertes zu entnehmen.

Von einem gesamten Steuerertrag von Bund, Kantonen und Gemeinden, der in dem der Erhebung zugrunde gelegten Steuerjahr 1980 rund 33<sup>1</sup>/<sub>2</sub> Milliarden ausmachte, entfielen 72 Prozent auf die Besteuerung von Einkommen und Vermögen, Kapital und Ertrag. Im einzelnen setzten sich diese 72 Prozent «direkter Steuern» aus 48,4 Prozent Einkommenssteuern und 3,9 Prozent Vermögenssteuern natürlicher Personen, 8,3 Prozent Gewinnsteuern und 2,4 Prozent Kapitalsteuern juristischer Personen, 2,8 Prozent (nicht

zurückverlangter) Verrechnungsteuern und 6,3 Prozent «Verschiedener Steuern» zusammen. Die «indirekten Steuern» sind im Verlauf von nur zwei Dezennien von 38 auf 28 Prozent zurückgefallen; sie werden in bestimmendem Ausmass aus der Besteuerung des Verbrauchs (12,6 Prozent Warenumsatzsteuer), Zöllen und Zollzuschlägen (9 Prozent) bezogen.

Es mag nun interessieren, wie es zur Einführung der Einkommenssteuer gekommen ist. Dazu eine geradezu rührende Reminiszenz, wie sie die gleichen Steuerinformationen in Erinnerung rufen: Als es die «helvetisch eine und untheilbare Republik in der dermaligen Lage des Vaterlandes für nöthig gefunden», eine «Kriegsbeysteuer» zu erheben, sollte sich diese nach einem Direktoriumsbeschluss vom 31. März 1799 aus folgender Bestimmung ergeben: «Jeder steuerpflichtige Bürger wird sein Vermögen und seine Vaterlandsliebe zum Massstab seines Beytrags nehmen.» – Der Misserfolg dieser Steuererhebung muss eindeutig gewesen sein, denn sehr bald musste eine andere Ordnung beschlossen werden, die die zu bezahlenden «Beyträge» durch Gesetz bestimmte. Der Staat musste also schon damals dem Verantwortungsbewusstsein durch sanften Zwang nachhelfen.

Wie ist es weitergegangen? – Während zur Zeit der Helvetik für die Erfassung der finanziellen Leistungsfähigkeit allein das Vermögen in Betracht gezogen wurde, setzte sich im Verlauf des 19. Jahrhunderts die Besteuerung des Einkommens durch. Basel-Stadt hat als erster Staat des europäischen Kontinents 1840 eine «Allgemeine Einkommens- und Erwerbssteuer» eingeführt. Andere Kan-

tone folgten, allerdings vorerst nur mit einer die Vermögenssteuer als Hauptsteuer ergänzenden Erwerbssteuer, die im wesentlichen lediglich den Arbeitserwerb besteuerte. Später sind alle Kantone zum System der allgemeinen Einkommenssteuer mit ergänzender Vermögenssteuer übergegangen. Allerdings nur sehr zögernd, wie sich aus der Feststellung ergibt, dass zu Beginn unseres Jahrhunderts erst ganze drei und selbst 1970 noch nur 21 Kantone und Halbkantone dieses System praktizierten. Schwyz hat bis 1936 nur eine Vermögenssteuer erhoben. Heute erheben, wie erwähnt, alle Kantone neben der Vermögenssteuer eine – allerdings in der Veranlagung ihrer Bestandteile immer noch beträchtliche Unterschiede machende – allgemeine Einkommenssteuer, das heisst eben eine Steuer, die grundsätzlich nach der Summe aller Einkünfte aus Anstellung, selbständiger Tätigkeit oder Vermögen bemessen wird. Der Bund dient mit seinem «Wehrsteuermodell» den Kantonen weitgehend als Muster für die Einkommensbesteuerung, hat aber 1959 letztmals eine Vermögenssteuer bezogen. Seine Steuerkraft basiert auf den indirekten Steuern.

### **Stärkungsmittel oder Abmagerungskur?**

Ist die «Steuergerechtigkeit», so wie sie heute praktiziert wird, noch vertretbar? Man hat weitherum erkannt, dass Fehlentwicklungen korrigiert werden müssten, wenn nicht ein richtiges Prinzip ob Mängeln der Durchführung in Misskredit geraten soll. Vom untauglichen Versuch einer Ausmerzungen der kalten Progression ist

schon die Rede gewesen. Wenn er tauglicher werden soll, dürfte man nicht darum herumkommen, den entstehenden Einnahmefall durch einen Ausbau der indirekten Steuern auszugleichen. Es liegen diesbezüglich bereits Anregungen für eine bessere, zugleich aber Wettbewerbsverzerrungen tunlichst vermeidende Ausnützung der Warenumsatzsteuer vor. Damit dürfte allerdings der Widerspruch der Kreise provoziert werden, die sich mit Händen und Füßen gegen jede nicht nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit bemessene Besteuerung zur Wehr setzen, selbst wenn letztere, wie dargelegt, deutliche Anzeichen einer Missachtung der Steuergerechtigkeit erkennen lässt.

Dieser innere Widerspruch ist nicht die einzige Provokation für den Stimmbürger, dem der letztinstanzliche Entscheid über das zusteht, was die Wissenschaft als theoretisch richtig und die in Interessenkonflikten befangenen Politiker als schliesslichen Kompromiss ihm vorlegen. Jedenfalls sollte das Schicksal, das in den letzten Jahren bedeutsamen Steuervorlagen immer wieder beschieden war, Mahnung sein, sich weniger auf Korrekturen der Steuergesetzgebung als auf eine Änderung der überbordenden Ausgabenpolitik zu konzentrieren.

Es verhält sich bei der zu treffenden Wahl ungefähr so, wie sie der Arzt zu treffen hat, der zwischen der Verabreichung eines Stärkungsmittels und der Verordnung einer Abmagerungskur schwankt. Gewiss, auch von diesem Radikalmittel ist lange schon die Rede. Es werden noch und noch «Sparprogramme» produziert. Nur hapert es mit deren Durchsetzung ebenso sehr wie mit den Steuerrefor-

men. Man hat als Zwischenlösung eine Aufgabenneuverteilung zwischen Bund und Kantonen in Aussicht genommen. Ihre Chance bestände vielleicht darin, dass mit der Aufgabendelegation nach unten wieder mehr Sparsamkeit geübt würde, doch im grossen würde diese wohl wieder dadurch aufgehoben, dass oben um so unbedenklicher mit den

bundesstaatlichen Kompetenzen gewirtschaftet werden dürfte. Also wieder nur eine «Verschiebeübung» statt einer Heilung des Patienten. Wie krank muss dieser noch werden, bis Wirksames geschieht? Es geht heute nicht nur um die Steuergerechtigkeit, es steht das Staatsverständnis selber auf dem Spiel.

*Arnold Fisch*

## Kafka in der Sowjetunion

Im Gegensatz zu Joyce und Proust, deren Werk in der UdSSR schon vor einem halben Jahrhundert Gegenstand lebhafter Auseinandersetzungen war, ist Franz Kafka dem russischen Publikum erst nach Stalins Tod allmählich bekanntgeworden. Noch 1957, bei Anlass einer internationalen Realismus-Konferenz in Moskau, wollte man Kafka sowjetischerseits lediglich als «*vorübergehende bourgeoise Moderscheinung*» (Elsberg) gelten lassen, die für die zeitgenössische Literatur ohne jede Bedeutung sei; das progressive Schrifttum jedenfalls werde sich weiterentwickeln, «*als ob Kafka nie existiert hätte*» (Anissimow). Als kaum ein Jahr danach Alberto Moravia in Leningrad weilte und sich bei sowjetischen Kollegen – so bei Viktor Nekrassow und Vera Panowa – nach deren Verhältnis zu Kafka erkundigte, blieb eine entsprechende Antwort aus. «*Wir sahen einander schweigend an*», berichtet Nekrassow, «*und konnten nichts erwidern. Zu jener Zeit hatten wir von Kafka überhaupt noch nie etwas gehört . . .*»

Obwohl sich in der Folge die Rezep-

tion Kafkas durch die offizielle Kritik merklich intensiviert, hat dieser Autor in der UdSSR bis heute niemals recht heimisch werden können, so dass er auch keinerlei nennenswerten Einfluss auf die Sowjetliteratur auszuüben vermochte – dies im Unterschied zu Jugoslawien oder Ungarn, wo Kafka geradezu schulbildend gewirkt hat. Dennoch wäre es verfehlt, wenn man – wie unlängst Eduard Goldstücker in einem Essay zu Kafkas 100. Geburtstag – davon ausginge, dass der «*Prager Dichter*» seit der «*düsteren, reaktionären Zeit*» des Kalten Kriegs von der sowjetischen Kulturbürokratie mit stets gleichbleibender Beharrlichkeit «*als der Erzfeind empfunden*» worden sei. Eine derartige Verallgemeinerung – will sagen: Vereinfachung – wäre jedenfalls von den überprüfbaren Fakten her nicht zu rechtfertigen.

Zwar haben die Positionen der orthodoxen marxistisch-leninistischen Kritik in den vergangenen drei Jahrzehnten trotz regelmässig wiederkehrenden «Frost»- und «Tauwetter»-Perioden nur unwesentliche Korrekturen erfahren; Tatsache ist aber, dass



Kafka schon bald nach seiner späten Entdeckung – dank einschlägigen Vorarbeiten von Lew Kopelew, Dmitrij Satonskij und Boris Sutschkow – zu den in der UdSSR meistdiskutierten Vertretern des europäischen «Modernismus» gehörte. Eine erste russische Werkauswahl von Franz Kafka (darunter «*Die Verwandlung*» und «*In der Strafkolonie*») erschien 1964 in der Moskauer Zeitschrift für «*Ausländische Literatur*» und war ein Jahr darauf von einer Buchausgabe gefolgt, welche nebst Novellen und Parabeln auch den Roman «*Der Prozess*» enthielt; wiederum als Zeitschriftenpublikationen wurden 1968 Kafkas «*Brief an den Vater*» und Auszüge aus den *Tagebüchern* zugänglich gemacht.

In den mittleren sechziger Jahren gelangte die sowjetische Kafka-Rezeption denn auch auf sekundärliterarischem Plan – zumindest in quantitativer Hinsicht – zu ihrer bislang reichsten Entfaltung. Es wurden damals nicht nur zahlreiche zwischen Literatur- und Ideologiekritik vermittelnde Einzelstudien und monographische Abhandlungen über Kafka veröffentlicht, sondern auch diverse Diskussionsbeiträge zur ebenso weitläufigen wie langwierigen Debatte um Roger Garaudys Konzept eines «*Realismus ohne Ufer*» (russ. 1966), welches in weiten Teilen auf Kafkas Werk abgestützt war, was die Aufmerksamkeit für diesen Autor in der UdSSR zusätzlich erhöhte und ihn unversehens als einen der herausragenden Vertreter des «expressionistischen Modernismus» in Erscheinung treten liess. Nachdem Kafka weder in der ersten noch in der zweiten Auflage der «*Grossen Sowjetenzyklopädie*» (1936/1953) auch nur Erwähnung gefunden

hatte, wurde er 1966 in der «*Kurzen Literaturenzyklopädie*» erstmals offiziell als ein beachtenswerter Schriftsteller gewürdigt, der «*tief in die verborgenen Regionen des gesellschaftlichen Lebens eingedrungen und dadurch zum Vorbild manch eines progressiven bürgerlichen ‚Realisten‘ (etwa Thomas Manns, Friedrich Dürrenmatts) geworden*» sei. Doch selbst durch diesen autoritativen Rechtfertigungsversuch konnten die von konservativer Seite gegen Kafka ins Feld geführten Argumente nicht dauerhaft entkräftet werden – die unablässig repetierte Behauptung, seine Kunst sei weder fortschrittlich noch wirklichkeitsgetreu, sein Menschenbild sei dekadent und würdelos, sein Werk ein erschreckendes Beispiel dafür, wozu bourgeoise Desintegration und kapitalistische Entfremdung letztlich führen müssten. Die im Umgang mit Kafka – wie auch mit Joyce oder Proust – üblich gewordene Ambivalenz findet ihren Ausdruck in einem stereotypen kritischen Dreischritt, der darin besteht, dass Kafka zunächst «*unzweifelhaftes Talent*» bescheinigt wird; dass man ihn sodann als «*aufrichtigen Realisten*» glaubhaft zu machen versucht, dessen «*erstarrte, auf ‚Schwarzweiss‘-Kontraste reduzierte, graphisch-schematische und gleichwohl alogische Romanwelt*» die «*tragische Vereinsamung und Vereinzelung der Menschen in der modernen bürgerlichen Welt*» widerspiegele (Fridlender); dass man ihm schliesslich aber doch den Willen und die Fähigkeit abspricht, in irgendeiner Weise auf die Beseitigung der aufgezeigten Missstände hinzuwirken, da er die Forderungen der ihn umgebenden sozialen Wirklichkeit durchweg negativ, nämlich mit Pessimismus

und Skeptizismus, mit Eskapismus und resignativer Ironie beantwortet habe. Von daher ist auch die unentschiedene Würdigung zu verstehen, welche Kafka in der dritten Auflage der «*Grossen Sowjetenzyklopädie*» (1973) durch Lew Kopelew zuteil wurde, und wo es unter anderem heisst, der einer «*bürgerlichen jüdischen Familie*» entstammende Autor bringe mit bemerkenswerter Detailtreue «*die erbarmungslose Brutalität und Trivialität der bourgeoisen Gesellschaftsordnung, ihrer Gesetze, ihrer Sitten und ihrer Moral*» zum Ausdruck, doch habe er es unterlassen, einen Ausweg aus dieser «*hoffnungslosen Sackgasse*» aufzuzeigen.

In den vergangenen Jahren haben die sowjetischen Auseinandersetzungen um Kafka merklich an polemischer und kasuistischer Schärfe verloren, was vorab damit zusammenhängen dürfte, dass die Modernismus-Diskussion in der UdSSR generell abzuflauen beginnt und die negative Dialektik im Bereich der Ästhetik zunehmend durch positive Programme überlagert wird, eine Entwicklung, die bereits dazu geführt hat, dass Kafkas Werk nun doch (wenn auch vorerst unter Ausschluss eines breiteren Publikums) als ideologisch wertfreier Gegenstand wissenschaftlicher Forschung akzeptiert werden kann. Beispielhaft für diese Entwicklung ist eine im Westen bisher kaum zur Kenntnis genommene Studie über «*Kafkas ‚Mythologismus‘*», die der Moskauer

Kulturtheoretiker und Epenforscher Eleazar Meletinskij in seine grossangelegte «*Poetik des Mythos*» (1976) integriert hat, um anhand des (in der UdSSR noch nicht erschienenen) «*Schloss*»-Romans sowie der Erzählungen «*Das Urteil*» und «*Die Verwandlung*» die polysemantische Struktur literarischer Mythenbildungen – und das heisst hier: die absurde Logik des Kafkaschen Weltmodells, innerhalb dessen das «*ausgeschlossene Dritte*» zu einer konstitutiven und doch nie wirklich fassbaren Grösse wird – einsichtig zu machen. Meletinskij löst das «*kafkaeske*» Universum aus dem dialektischen Interpretationsschema des Entweder-Oder und spricht ihm den autonomen Status eines Phantasiegebildes zu, das auf der archaischen, gelegentlich auch im Traum sich manifestierenden Logik des Sowohl-als-auch beruht.

Es hat gegenwärtig den Anschein, als habe sich jenes ideologische Waffenarsenal, zu dem jahrzehntelang auch der Komplex «*Kafka*» gehörte, in den Köpfen sowjetischer Literaturfunktionäre nach allzu intensivem Dauereinsatz auf eine *quantité négligeable* reduziert. Die mühsam erkämpfte Einsicht, wonach «*Kafka das Regime nicht stürzen wird*», hat gewiss ganz wesentlich dazu beigetragen, dass man den politisch «*harmlos*» gewordenen Autor nunmehr getrost der Wissenschaft überlassen kann.

*Felix Philipp Ingold*